

Infoblatt

Versicherungsschutz für Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote - Bildungsangebote - in der Offenen Ganztagschule (OGS)

Grundsätzlich besteht für Bildungsanbieterinnen und -anbieter, die freiberuflich im Rahmen eines Werkvertrages in der OGS tätig werden, **kein** Versicherungsschutz.

Die teilnehmenden Kinder sind unfallversichert.

Unfallversicherung

Der Runderlass ‚Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I‘ macht zum Unfallversicherungsschutz folgende Angaben:

- Angebote außerschulischer Träger (Bildungsangebote) gelten als schulische Veranstaltungen.
- Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- **Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrags gegen Zahlung eines Honorars (Bildungsangebote) tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.**

Haftpflichtversicherung

Honorarkräfte haften für schuldhaft verursachte Sach- und Personenschäden der anvertrauten Kinder gem. §§ 823 ff BGB. Es besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz über die Landeshauptstadt Düsseldorf. Daher wird zur Absicherung von Schäden, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit durch eigenes Handeln entstehen können, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.